

Satzung der Gemeinde Neißeau über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten sowie die Benutzung und den Betrieb für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde (Kita-Satzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23. August 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Neißeau betreibt nachfolgende Kindertageseinrichtungen:
 - Deutsch-polnische Zentralkindertageseinrichtung im Ortsteil Groß-Krauscha mit dem Namen „Kinderschloss Sonnenschein“
 - Außenstelle der deutsch-polnischen Zentralkindertageseinrichtung im Ortsteil Deschka mit dem Namen „Schlumpfenhaus“
 - Hort an der Grundschule im Ortsteil Zodel
2. Das Aufnahmealter in den Einrichtungen in Groß-Krauscha und Deschka beginnt mit der Vollendung des 1. Lebensjahres und endet mit dem Schuleintritt.
Erst mit dem Besuch einer ersten Klasse ist der Besuch des Hortes in Zodel möglich. Er endet mit der Beendigung der 4. Klasse.
3. Generell besteht für Kinder mit Wohnsitz außerhalb von Deutschland die Möglichkeit, die Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft zu besuchen.
4. Neben den Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft wird in der Gemeinde noch eine Einrichtung in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Zodel betrieben.
5. Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neißeau im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.
6. Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in der Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft im Gebiet der Gemeinde Neißeau betreut werden, gilt § 5 der Satzung Abs. 2 und 3 sowie Abs. 5 bis 7 i.V.m. der Anlage zu § 5 der Satzung.
7. Die Betreuung der nicht kommunalen Einrichtungen, sowie deren Finanzierung sind über separate Verträge mit der Gemeinde vereinbart.

§ 2 Aufnahme

1. Der Betreuungsbedarf für die Kindertageseinrichtungen in Groß-Krauscha und Deschka ist schriftlich per Antragsformular zu beantragen. Dies soll in der Regel mindestens 6 Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Leiterin/ dem Leiter der jeweiligen Einrichtung erfolgen. Bei Anmeldung in der jeweiligen Einrichtung ist zudem unter Nennung mitzuteilen, ob ebenso Anmeldungen in anderen Einrichtungen erfolgt sind.
Die Anmeldung im Hort ist mit der Anmeldung in der Grundschule Zodel zu tätigen.
2. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung trifft die zuständige Leiterin/ der zuständige Leiter der Einrichtung.
3. Vor Beginn des Einrichtungsbesuchs ist von den Personensorgeberechtigten nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen.

Sie haben dem Träger ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen. Die Nachweise werden Bestandteil des Betreuungsvertrages.

§ 3 Öffnungs- und Betreuungszeiten

1. Die Gemeinde bietet nachfolgende Regelbetreuungszeiten von Montag bis Freitag an:

1.1. Kindertageseinrichtung „Kinderschloss Sonnenschein“

Kindergarten- und Kinderkrippe: bis 4,5 Stunden
bis 6,0 Stunden
bis 7,0 Stunden
bis 9,0 Stunden

Die Betreuungszeiten während der Öffnungszeiten (6:30 Uhr bis 16:30 Uhr; nach Absprache ab 6:00 Uhr) sind wie folgt gestaffelt:

in der Zeit von 6:30 Uhr bis 12:00 Uhr - bis 4,5 Stunden Betreuung
in der Zeit von 6:30 Uhr bis 15:00 Uhr - bis 6,0 Stunden bzw. 7,0 Stunden Betreuung
in der Zeit von 6:30 Uhr bis 16:30 Uhr - bis 9,0 Stunden Betreuung bzw.
mehr als 9,0 Stunden Betreuung

1.2. Kindertageseinrichtung „Schlumpfenhaus“

Kindergarten- und Kinderkrippe: bis 4,5 Stunden
bis 6,0 Stunden
bis 7,0 Stunden
bis 9,0 Stunden

Die Betreuungszeiten während der Öffnungszeiten (6:00 Uhr bis 17:00 Uhr; in den Ferien bis 16:30 Uhr) sind wie folgt gestaffelt:

in der Zeit von 6:00 Uhr bis 12:00 Uhr - bis 4,5 Stunden Betreuung
in der Zeit von 6:00 Uhr bis 15:00 Uhr - bis 6,0 Stunden bzw. 7,0 Stunden Betreuung
in der Zeit von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr - bis 9,0 Stunden Betreuung bzw.
mehr als 9,0 Stunden Betreuung

1.3. Hort an der Grundschule Zodel

Hortkinder: 5,0 Stunden → täglich Montag bis Freitag
5,0 Stunden 3 Tage → Dienstag, Mittwoch, Donnerstag
(Ganztagsangebote)
6,0 Stunden (mit Frühhort)
6,0 Stunden 3 Tage → Dienstag, Mittwoch, Donnerstag
(Ganztagsangebote)

Die Betreuungszeiten während der Öffnungszeiten sind wie folgt gestaffelt:

6:00 Uhr bis 7:00 Uhr Frühhort
Schulschluss bis 16:30 Uhr bis 5,0 Stunden Betreuung
7:00 Uhr bis 16:00 Uhr während unterrichtsfreier Tage und Schulferien
(nach Absprache 6:00 Uhr/ 16:30 Uhr)

2. Betreuungszeiten über die Regelbetreuungszeit von 9,0 Stunden hinaus sind im Rahmen der Öffnungszeiten möglich, müssen jedoch zusätzlich zum regulären Elternbeitrag bezahlt werden.
3. Im Bedarfsfall kann es verkürzte Öffnungszeiten bzw. Schließungen der Kindertageseinrichtungen sowie Betriebsurlaub (mindestens 2 Wochen hintereinander, aber nicht länger als 4 Wochen) geben. Letzteres wird von den Leiterinnen/ den Leitern der Einrichtungen in Abstimmungen mit dem Träger festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Bei Bedarf wird die Betreuung auch während der „Schließzeiten“ in einer Einrichtung in der Gemeinde ermöglicht.

§ 4 Verträge

1. Die Kinder werden auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten für die

gemeinsam vereinbarte Betreuungsdauer und den jeweils entsprechenden Elternbeitrag betreut. Vertreter der Trägers beim Abschluss/ Änderung der Verträge ist die Leiterin/ der Leiter der Kindertageseinrichtung.

Der Vertrag bedarf der Schriftform.

2. Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende kündigen bzw. ändern. Für die Wahrung der Kündigungs- bzw. Änderungsfrist kommt es auf den Tag des Eingang der Kündigung oder der Änderung in der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde an. Kündigung und Änderung bedürfen der Schriftform.
3. Eine vorzeitige Kündigung/ Änderung vor der in Punkt 2 genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten, kann nur im gegenseitigen Einvernehmen aus zwingenden Gründen (Arbeitslosigkeit, Krankheit, Umzug u.ä.) erfolgen.
4. Der Gemeinde steht ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung zu, wenn
 - die im Vertrag, der Satzung bzw. Hausordnung geltenden Bestimmungen nicht eingehalten werden.
 - das Kind über 4 Wochen unentschuldig fehlt.
 - sich unausräumbare Differenzen aufgrund verschiedener Erziehungs- und Bildungsansichten zwischen Einrichtung und Personensorgeberechtigten negativ auf die Entwicklung des Kindes auswirken.
 - bei Zahlungsverzug von 3 vollen bzw. geminderten Elternbeiträge.
5. Mit Abschluss des Vertrages gilt die Hausordnung der Kindertageseinrichtung als anerkannt.

§ 5 Elternbeiträge und weitere Entgelte

1. Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Anlage 1 der Satzung.
2. Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:
 - für das zweitälteste Kind um 30 von Hundert
 - für das drittälteste Kind um 70 von Hundert
 - sowie ab dem 4. Kind um 90 von Hundert.
3. Als Alleinerziehend gelten nur Erziehungsberechtigte, die sich in keinem Eheverhältnis oder keiner Lebensgemeinschaft mit einem Partner befinden. Lebt ein Kind, das eine Kindertageseinrichtung besucht, bei einem alleinerziehenden Personensorgeberechtigten, ermäßigt sich der Elternbeitrag für
 - für das erste Kind um 5 von Hundert
 - für das zweitälteste Kind um 35 von Hundert
 - für das drittälteste Kind um 75 von Hundert
 - und ab dem 4. Kind um 95 von Hundert.Diese Ermäßigung ist in der Anlage 1 der Satzung dargestellt.
4. Sofern mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung besuchen und diese nicht in der Gemeinde Neißeaue sind, ist zur Inanspruchnahme der Geschwisterermäßigung von den Personensorgeberechtigten der schriftliche Nachweis in Form einer Kopie des gültigen Betreuungsvertrages zu erbringen. Bei Beendigung dieses hat eine Mitteilung an die Einrichtung des Geschwisterkindes zu ergehen. Bei der Festsetzung des Elternbeitrages sind die Kinder, die eine Einrichtung besuchen, in ihrer Altersreihenfolge zu zählen.
5. Das Lebensalter des Kindes zum Beginn des Kalendermonats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat. Der veränderte Elternbeitrag bei Vertragsänderung in den Betreuungszeiten, der Geschwisterermäßigung sowie der Ermäßigung der Alleinerziehenden ist mit Beginn des Monats des Eintretens der Änderung zu zählen.

6. Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns von der Kindergartenbetreuung in eine Hortbetreuung und liegt der Schulbeginn nicht am Anfang des Monats, so wird der Elternbeitrag für den vollen Monat für die überwiegende Betreuungsart erhoben. Dies gilt für Kinder, welche eine kommunale Kindertageseinrichtung der Gemeinde oder die des freien Trägers in der Gemeinde besuchen.
Für Kinder, welche im Monat des Schuleintritts vor diesem keine in der Gemeinde Neißbeau befindliche Einrichtung besuchten, wird der Hort-Elternbeitrag anteilig erhoben.
7. Beträgt die monatlich vereinbarte Betreuungszeit von Kindergarten- und Krippenkindern mehr als 9 Stunden am Tag, erhebt die Gemeinde zusätzlich zum regulären Elternbeitrag einen Beitragsanteil in Höhe von
- 22,00 € für Krippen Kinder und
 - 13,00 € für Kindergarten Kinder.
- Diese Beiträge werden zusätzlich zum monatlich – eventuell gestaffelten – Elternbeitrag gezahlt. Eine Staffelung dieses Betragsanteils nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erfolgt nicht.
8. Werden die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden innerhalb der Öffnungszeiten ausnahmsweise überschritten, werden dafür Mehrbetreuungsgebühren zusätzlich zu den Elternbeiträgen erhoben:
- Mehrbetreuung bei Krippen Kinder pro angefangener Stunde 5,00 €
 - Mehrbetreuung bei Kindergarten Kinder pro angefangener Stunde 2,40 €
 - Mehrbetreuung bei Hortkindern pro angefangener Stunde 2,00 €
- Für Kinder, welche wiederholt ohne Angabe von triftigen Gründen erst nach der festgelegten Öffnungszeiten der Einrichtung abgeholt werden, gilt, dass mit jeder angefangenen Stunde ein Zusatzbetrag von 30,00 € erhoben wird, dieser ist bei jeder weiteren Überschreitung innerhalb der gesamten Vertragslaufzeit zu entrichten.
9. Sind während der Schulferien bei Hortkindern Betreuungszeiten über die vertragliche Betreuungszeit hinaus erforderlich, sind diese bis spätestens 3 Wochen vor Beginn der Ferien verbindlich im Hort anzumelden und entsprechend kostenpflichtig.
Für die Nutzung dieser zusätzlichen Betreuungsstunden zum bestehenden Vertrag können die Eltern wählen zwischen
- der Nutzung eines wöchentlichen Pauschalangebotes in Höhe von 18,00 €/ Woche oder
 - der Nutzung von zusätzlichen Betreuungsstunden an einzelnen Tagen in Höhe von 2,00 €/ Stunde.
- Die Betreuungszeit während der Ferien darf insgesamt 9 Stunden täglich nicht überschreiten. Diese zusätzlichen Beträge sind zusätzlich zum Elternbeitrag des Folgemonats zu zahlen. Eine Staffelung entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erfolgt nicht.
10. Vor dem erstmaligen dauerhaften Besuch der Kindertageseinrichtung (außer Hort) erhalten die Eltern die Möglichkeit ihr Kind an den laufenden Einrichtungsbetrieb zu gewöhnen. Die Dauer der Eingewöhnungszeit bestimmt die Leiterin/ der Leiter der Einrichtung. Sie beträgt mindestens 3 Wochen und höchstens 1 Monat.
Die Eingewöhnungszeit ist kostenpflichtig.
Als Eingewöhnungszeit gilt der erste Vertragsmonat. Dafür wird ein Betrag in Höhe des Elternbeitrages – entsprechend der jeweiligen Betreuungsart (entfällt), mit einer Betreuungszeit von 4,5 Stunden – berechnet.
Eine Staffelung des Betrages nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erfolgt auch im Eingewöhnungsmonat.
Die Zahlung erfolgt entsprechend der Elternbeiträge.
11. Wenn die Personensorgeberechtigten einen Antrag beim Jugendamt auf Übernahme der Elternbeiträge stellen, ist der Bewilligungsbescheid unverzüglich der Gemeinde vorzulegen. Trotz einer zu erwartenden Übernahme der Elternbeiträge bleibt bis dahin die Zahlungspflicht der Personensorgeberechtigten unberührt, soweit der übernommene Anteil des Jugendamtes nicht an den Träger der Kindertageseinrichtung gezahlt wird bzw. die Bescheidung noch nicht vorliegt.
Für die rechtzeitige Antragstellung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

§ 6 Beitragszahlung

1. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit der bestätigten Abmeldung bzw. durch Ausschluss mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
2. Die Pflicht zur Zahlung weiterer Elternbeiträge gemäß § 5 Abs. 7 bis 9 dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
3. Die Elternbeiträge und, soweit angefallen, weitere Entgelte entsprechend dieser Satzung, sind für den ganzen Monat zum 10. des Monats für den laufenden Monat zu entrichten. Rückwirkende Zahlungen gibt es nur für Mehrbetreuungsgebühren entsprechend § 5 Abs. 8 und 9 dieser Satzung.
4. Bei Beginn des Einrichtungsbesuches bzw. Ausscheidens im laufenden Monat ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen, ausgenommen davon ist § 5 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung. Anteilige Monatszahlungen sind nur bei Kurbesuch bzw. längerfristigem Krankenhausaufenthalt nach Bestätigung durch die entsprechende Einrichtung möglich.
5. Die Beitrags- und Gebührenzahlung erfolgt im Lastschrifteneinzugsverfahren oder durch Überweisung. Der Zahlungsverkehr wird grundsätzlich bargeldlos abgewickelt.
6. Schuldner der Elternbeiträge und weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Sie haften gesamtschuldnerisch.
7. Wird das Kind nicht schriftlich abgemeldet (auch nach Klasse 4), gilt die Beitragspflicht unverändert weiter, auch wenn die Einrichtung nicht mehr besucht wird.
8. Der Zahlungsverzug von 3 vollen bzw. geminderten Elternbeiträgen führt zum Verlust des Anspruchs auf den innehabenden Platz in der Kindertageseinrichtung. Bei einer gewünschten Wiederaufnahme des Kindes ist grundsätzlich die vollständige Begleichung der rückständigen Zahlungen nachzuweisen.

§ 7 Getränkegeld und Essengeld

1. Für die von der Kindertageseinrichtung verabreichten Getränke/ Obstmahlzeiten wird pro Kind ein monatliches „Getränkegeld“ in Höhe von
 - Kindertageseinrichtung „Kinderschloss Sonnenschein“ 3,00 €
 - Kindertageseinrichtung „Schlumpfenhaus“ 3,00 €
 - Hort an der Grundschule Zodel 3,00 €erhoben.
2. Das Getränkegeld ist halbjährlich – Januar und Juli – an den Träger der Einrichtung zu zahlen. Die Zahlung erfolgt bargeldlos.
3. Neben dem Beitrag für die Betreuungszeit(en) ist für die Teilnahme am Mittagessen ein Essengeld an den Anbieter zu zahlen.

§ 8 Gastkinder

1. Bei begründeter Notwendigkeit können Gastkinder im Rahmen der Öffnungszeiten in den Kindertageseinrichtungen für die jeweiligen Betreuungsangebote aufgenommen werden. Gastkinder sind Kinder, welche tageweise eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen. Ein Vertrag mit der Kennzeichnung „Gastkind“ ist unter Angabe der täglichen Betreuungszeiten (entfällt) und der konkreten Betreuungsdauer abzuschließen.
2. Eine Aufnahme als Gastkind ist möglich, sofern in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.
3. Die Dauer als Gastkind ist auf einen Monat, insgesamt 20 Arbeitstage, begrenzt. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den Platzkosten der entsprechenden Betreuungsart der jeweils letzten Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG berechnet auf durchschnittlich

20 Tage, berechnet auf eine Betreuungsstunde und multipliziert mit der jeweils in Anspruch genommenen Regelbetreuungszeit (Tagessatz).
Eine Staffelung entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erfolgt nicht.

§ 9 Haftung des Trägers

Der Träger der Kindertageseinrichtung übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von vom Kind mitgebrachter Gegenstände, Wertsachen und Geld. Das Gleiche gilt für die in der Kindertageseinrichtung beschädigte oder verloren gegangene Kleidung.

§ 10 Pflichten der Personensorgeberechtigten

1. Über das Fernbleiben eines Kindes aus der Einrichtung ist bis spätestens 7:45 Uhr des ersten Tages des Fernbleibens eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung zu informieren.
2. Bei Fernbleiben des Kindes aufgrund von Erkrankung ist die Einrichtung über die Art der Erkrankung noch am ersten Tag zu informieren.
3. Darf das Kind ohne Begleitung in die Kindertageseinrichtung bzw. allein nach Hause gehen, ist eine schriftliche Bescheinigung von den Personensorgeberechtigten vorzulegen.
4. Das Abholen der Kinder durch andere als die Personensorgeberechtigten bedarf einer schriftlichen Zustimmung Letzterer.
5. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen Verhältnisse (Anschrift, telefonische Erreichbarkeit sowie Änderungen des Familienstandes/ Namens) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.11.2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Satzung vom 25.11.2010 und deren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neißeau, den 23.08.2018


Bergmann, Bürgermeisterin